

Förderverein der Sekundarschule Am Stoppenberg – Tagesheimschule des Bistums Essen e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Am Stoppenberg - Tagesheimstätte des Bistums Essen e. V.“.
2.
Er hat seinen Sitz in Essen und ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

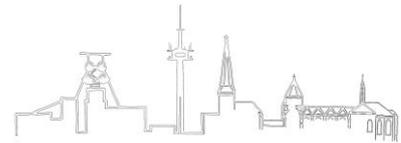
Zweck

1.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben der Sekundarschule Am Stoppenberg - Tagesheimschule des Bistums Essen.
2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke nach dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch
 - a) die Pflege der Verbundenheit zwischen Schule, Schülereltern, Schülern und Förderung der Schule,
 - b) die Bereitstellung von Geldmitteln für Aufgaben der Sekundarschule soweit für diese Aufgaben keine öffentlichen Mittel und/oder Mittel des Bistums zur Verfügung stehen,
 - c) Zuschüsse zu Unterrichtsmitteln und Unterstützung der Schüler-Mitverwaltung.

§ 3

Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, bestimmt sie eine natürliche Person, die ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnimmt.



2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags endgültig. Bei Aufnahmeanträgen beschränkt geschäftsfähiger Personen ist die Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

3.

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis einschließlich zum 1. Oktober eines Jahres vorliegen, wenn die Mitgliedschaft zum Ende desselben (Geschäfts-)Jahres beendet sein soll, anderenfalls endet sie mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres des Vereins.

c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- der Rückstand mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Teilen davon für mehr als 6 Monate,
- Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Den Beschluss über den Ausschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit.

d) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen. Auf Rückzahlungen geleisteter Beiträge besteht weder bei Austritt noch bei Ausschluss aus dem Verein ein Anspruch.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind einmal jährlich zu zahlen. Es kann ein Mindestbeitrag beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

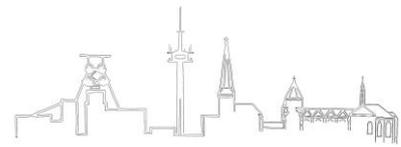
§ 6 Vorstand

1.

a) Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft als geborenem Mitglied,
- zwei Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Auch über die Amtszeit von zwei Jahren hinaus bleibt der Vorstand bis zur gültigen Bestellung eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt.



b) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied in das freigewordene Vorstandsamt. Bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandsmitglieds wird die Vorstandsarbeit durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder gewährleistet.

c) Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden.

2.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

die einzeln zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind, der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

3.

Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet.

4.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, die Erstattung etwaiger angemessener Auslagen gegen entsprechenden schriftlichen Nachweis ist zulässig.

5.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.

Nicht zum Vorstand gehören der/die Schulleiter/in und der/die Tagesheimleiter/in. Sie oder ihre Vertreter sind aber berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei den Vorstandssitzungen haben sie eine beratende Funktion. Sie haben ein Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

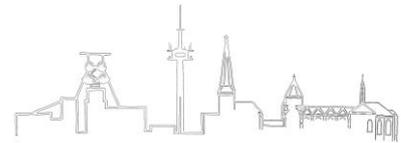
1.

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Geschäftsführung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
- f) die Erstellung der Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte.

2.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Beachtung des Vereinszwecks, wie er in § 2 dieser Satzung dargelegt ist.



§ 8

Einberufung des Vorstands

1.

Die Vorstandssitzung wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen, bei seiner/ihrer Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Einberufung erfolgt in Schrift- oder Textform oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Sekundarschule Am Stoppenberg.

2.

Eine ordentliche Vorstandssitzung findet einmal jährlich statt. Eine Vorstandssitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erforderlich macht oder wenigstens 1/4 der Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

3.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zumindest sieben Tagen. Sie wird an die zuletzt von den Mitgliedern des Vorstands und den Personen gemäß § 6 Nr. 6 dieser Satzung dem Vorstand schriftlich bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse etc.) versandt, wenn nicht die Einberufung auf der Homepage der Sekundarschule Am Stoppenberg erfolgt.

§ 9

Durchführung der Vorstandssitzung, Beschlussfassung

1.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf sonstigem Wege (z. B. virtuell (online), Umlaufverfahren), § 12 Nr. 2 gilt mit Ausnahme von § 12 Nr. 2 a) und b) entsprechend.

2.

Der/Die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand den/die Leiter/in der Versammlung. Die Verhinderung ist nur im Innenverhältnis (dem Vorstand gegenüber) nachzuweisen.

3.

Zu Beginn der Vorstandssitzung wird ein Protokollführer gewählt.

4.

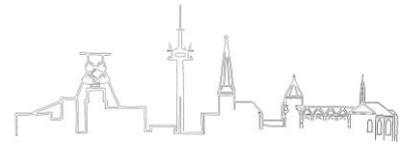
Der ordnungsgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, ist bei Einhaltung der in § 8 Nr. 3 genannten Form und Frist zu einer erneuten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand unabhängig von der Anzahl seiner erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Die Möglichkeit einer Einberufung einer erneuten Sitzung zeitgleich mit der Einberufung der ersten Sitzung (vgl. §§ 9 Nr. 1, 12 Nr. 2c) bleibt davon unberührt.

5.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Beschluss als nicht gefasst, ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

6.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vorstandsbeschluss außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder innerhalb einer vom antragstellenden Vorstandsmitglied gesetzten mindestens dreitägigen und höchstens zweiwöchigen Frist ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklärt.



Mündlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

7.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Leitende der Vorstandssitzung. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder muss über einen Antrag durch geheime Stimmabgabe beschlossen werden.

8.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung spätestens im Zeitpunkt der Stimmabgabe eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin vorliegt.

Abwesende Vorstandsmitglieder können sich bei der Abgabe der Stimme nicht vertreten lassen, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

9.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Es ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im Anschluss allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 10 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Auch für Satzungsänderungen auf Basis dieser Ermächtigung ist § 16 Nr. 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- den jährlichen Vereinshaushalt,
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und ggf. des Wirtschaftsplans,
- die Wahl der Rechnungsprüfer.

Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes und/oder Mitgliedern für Tätigkeiten, die mit besonderen Aufgaben im ideellen Vereinsbereich - auch vorübergehend - beauftragt werden, eine jährliche Vergütung bis zur jeweiligen Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gezahlt wird.

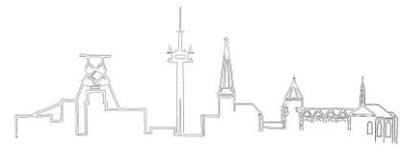
2.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht sowie ggf. der Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,



- wenn das Wohl des Vereins dies erfordert,
- wenn der Vorstand dies für erforderlich hält,
- auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

4.

a)

Auf Vorschlag der für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständigen Person kann die Mitgliederversammlung virtuell (online) oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden, wenn dies wegen der Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist und dreiviertel der Mitglieder des Vereins dem zustimmen.

b)

Wird die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren durchgeführt, kann dies in Schrift- oder Textform geschehen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Jede Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes einberufen, sofern dieser/diese verhindert ist durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstandes.

2.

a) Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung durch Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt auf der Homepage der Sekundarschule Am Stoppenberg mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

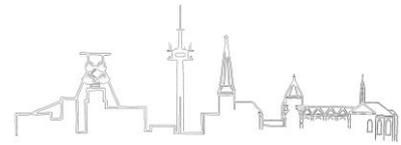
b) Soll in der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder eine Auflösung des Vereins beraten und/oder beschlossen werden, ist dies in der Einladung anzukündigen. Bei einer geplanten Änderung der Satzung/des Vereinszwecks muss die Einladung den Wortlaut des zu ändernden und des geänderten Satzungstextes enthalten.

c) In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tag wie die erste Mitgliederversammlung stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung ausdrücklich hingewiesen wird. Die Tagesordnung der zweiten Mitgliederversammlung darf keine Tagesordnungspunkte enthalten, die nicht bereits in der Tagesordnung für die erste Mitgliederversammlung enthalten waren.

d) Soll die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt werden, gilt abweichend von/ergänzend zu den vorstehenden Regelungen des § 12 und § 13 folgendes:

- (1) Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung zu übersenden, die nur für eine einzige virtuelle Mitgliederversammlung gültig sind;
- (2) zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung berechtigt sind ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder erhalten dazu die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - diese Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten,
 - keinem nicht zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung berechtigten Dritten auf sonstige Weise Zugang zu der virtuellen Mitgliederversammlung zu verschaffen.

Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als stimmberechtigtes Mitglied aus;



- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel. Das Nähere bestimmt der Aufsichtsrat, der für die ordnungsgemäße Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung verantwortlich ist.
- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

§ 13

Durchführung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1.

Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, sollte dieser/diese verhindert sein von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sollten beide verhindert sein, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Die Verhinderungen sind nur im Innenverhältnis (dem Vorstand gegenüber) nachzuweisen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Leiter/in der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

3.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll in der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden werden, ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn zumindest 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 12 Nr. 2c) bleibt davon unberührt.

5.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 10 % der bei der jeweiligen Abstimmung oder Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung spätestens im Zeitpunkt der Stimmabgabe eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin vorliegt.

Abwesende Mitglieder können sich bei der Abgabe der Stimme nicht vertreten lassen, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn diese Satzung bestimmt etwas anderes.

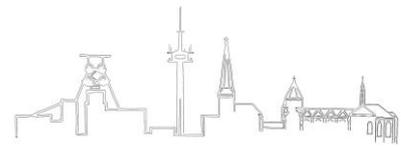
Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.

Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



§ 14

Kassenführung

1.

Der/die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

2.

Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass die Rechnungsprüfer/innen nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Mitgliederdaten und Datenschutz

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Vereinsarbeit erforderliche Daten zur Verfügung zu stellen und etwaige Änderungen dem Verein zeitnah mitzuteilen. Der Verein ist berechtigt, die Daten für Zwecke des Vereins unter Beachtung des KDG und der entsprechenden Durchführungsverordnung zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Das Nähere regelt der Vorstand unter Beachtung des KDG.

§ 16

Auflösung des Vereins

1.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Essen mit der Maßgabe, dass das noch vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu übergeben ist.

2.

Liquidator ist der/die Vorsitzende. Er/Sie ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.